



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2020/81

Sitzungstermin: Dienstag, 21.04.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2020
- 5 aktuelle Lage aufgrund der Corona-Pandemie
- 6 Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2020-265**
- 7 Annahme von Spenden Januar - März 2020 **VO/12SV/2020-257**
- 8 Schulcampus: aktueller Sachstand
- 9 Informationen des Bürgermeisters
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Erlasse und Stundungen
- 12 Informationen zum anhängigen Klageverfahren bezüglich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
- 13 Personalangelegenheiten
- 14 Informationen des Bürgermeisters
- 15 Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-265
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.03.2020 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.04.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen wie sie der Anlage zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Am 25. November 2019 fand in Grevesmühlen ein Bürgerforum statt. Dieses war initiiert durch das Ministerium für Inneres und Europa und der Innenminister, Herr Lorenz Caffier, hatte seinen Besuch angekündigt. Anlässlich dieses Ereignisses wünschte sich der Seniorenbeirat der Stadt Grevesmühlen bessere Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit für die Seniorinnen und Senioren der Stadt und fragte deshalb am 18. Dezember 2019 per Mail beim Ministerium nach Möglichkeiten, wie dieser Wunsch umgesetzt werden könne.

Die beiliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen trägt diesem Wunsch durch Aufnahme der Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats in die Hauptsatzung Rechnung.

Zudem wurde der Umlegungsausschuss zur vollständigen Darstellung der Ausschüsse der Stadtvertretung mit in die Hauptsatzung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE. Die Stadt Grevesmühlen hat im aktuellen Haushalt ein Budget von 20.000,- € für Seniorenarbeit vorgesehen. Die Mittel dienen zur Unterstützung und Initiierung von Projekten, die sich explizit an Seniorinnen und Senioren richten oder die geeignet sind, die Seniorenarbeit, wie beispielsweise Seniorenkonferenzen, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches zu fördern. Durch die Aufnahme des Seniorenbeirats die Hauptsatzung ändert sich an diesen finanziellen Rahmenbedingungen nichts.

Anlage/n:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandes-verordnung – UmlALVO M-V)“.
- (2) Die bisherigen Absätze 4 und 5 rücken in der Nummerierung entsprechend auf und bilden neu die Absätze 5 und 6.
- (3) Im neuen Absatz 6 wird nach dem Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ das Wort „Umlegungsausschuss“ eingefügt und danach das Wort „tagt“ durch das Wort „tagen“ ersetzt.
- (4) Nach § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird neu eingefügt § 7a „Seniorenbeirat“ mit folgendem Inhalt:
 - (1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode 7 Mitglieder in einen Seniorenbeirat.
 - (2) Der Seniorenbeirat:
 - wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende
 - kann sich eine Geschäftsordnung geben
 - erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
 - berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.
 - (3) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/12SV/2020-257		
Federführender Geschäftsbereich:		Status:	öffentlich		
Finanzen		Aktenzeichen:			
		Datum:	06.03.2020		
		Verfasser:	Brigitte Stoffregen		
Annahme von Spenden Januar - März 2020					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.04.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt seine Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro hat die Stadtvertretung gemäß § 6 (1), Nr. 15 der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

Anlage/n:

Übersicht über die Spendeneingänge von Januar bis März 2020 von 100,00 bis 1.000,00 Euro

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Stadt Grevesmühlen			Jahr: 2020 (Januar - März)	
Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Markwart, Dorit	150,00		03.01.2020	"Das Eck"
Kirchenkreis Mecklenburg	200,00		24.02.2020	"Das Eck"
Volks- und Raiffeisenbank	500,00		28.02.2020	Städtisches Museum
Wobag mbH Grevesmühlen	100,00		03.03.2020	Stadtfest